



Arbeitsmarktservice

Arbeitsmarktservice

Eingangsstempel:

Auskunft:

Telefon

Telefax

E-Mail

Ausgabedatum:

Rückgabe bis:

## BEIHILFE ZUR FÖRDERUNG VON ERSATZKRÄFTEN WÄHREND ELTERNZEITKARENZ (EK)

(Begehren um Gewährung im Sinne des § 34 Arbeitsmarktservicegesetz)

für den Zeitraum vom bis

Förderungswerber/Förderungswerberin (= Arbeitgeber/Arbeitgeberin):

Name:

Adresse: <sup>1)</sup>

Telefon:

Organisationsart: <sup>2)</sup>

- |   |   |  |
|---|---|--|
| <input type="checkbox"/> Betrieb                      | <input type="checkbox"/> Land                       | <input type="checkbox"/> Gemeindeunternehmung              |
| <input type="checkbox"/> Finanzunternehmung           | <input type="checkbox"/> Sozialversicherungsträger  | <input type="checkbox"/> Landesunternehmung                |
| <input type="checkbox"/> private Institution (Verein) | <input type="checkbox"/> Landarbeiterkammer         | <input type="checkbox"/> Unternehmen mit Bundesbeteiligung |
| <input type="checkbox"/> Einzelperson                 | <input type="checkbox"/> Arbeiterkammer             | <input type="checkbox"/> Berufsförderungsinstitut          |
| <input type="checkbox"/> Gemeinde                     | <input type="checkbox"/> Landwirtschaftskammer      |  |
| <input type="checkbox"/> Gemeindeverband              | <input type="checkbox"/> Kammer der gew. Wirtschaft |  |

Bankverbindung:

Geldinstitut:

Bankleitzahl:

Kontonummer:

lautend auf:

Einstellender Arbeitnehmer/einzustellende Arbeitnehmerin:

weiblich

männlich

Name:

SV-Nummer:

Adresse: <sup>1)</sup>

Telefon:

Arbeitsverhältnis:

Beginn:

Bruttoentgelt: <sup>\*</sup>

EUR

monatlich

<sup>\*</sup>) Grundentgelt ohne anteilige Sonderzahlungen, Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung, Überstunden, Überstundenpauschale, Zulagen, Diäten, Zuschläge, Provisionen, etc. im ersten voll entlohnten Monat. Die für die Beihilfe anerkenbare Obergrenze auf Basis einer Vollzeitbeschäftigung entspricht der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage.

Arbeitsverpflichtung:

Stunden/Woche

Vollzeitbeschäftigung: <sup>3)</sup>

Stunden/Woche

Der einzustellende Arbeitnehmer/die einzustellende Arbeitnehmerin gehört dem geschäftsführenden Organ des Förderungswerbers/der Förderungswerberin an.

ja

nein

Zutreffendes bitte ankreuzen!

<sup>1)</sup> PLZ, Ort, Straße, Hausnummer

<sup>2)</sup> Bitte nur einen Begriff auswählen!

<sup>3)</sup> auf Basis gesetzlicher bzw. kollektivvertraglicher Bestimmungen

Der Förderungswerber/die Förderungswerberin erhält für den einzustellenden Arbeitnehmer/  
die einzustellende Arbeitnehmerin Beihilfen von anderen Stellen.  ja  nein

Im den Förderungswerber/die Förderungswerberin betreffenden Ausgliederungsgesetz ist eine Förderung durch Bundesmittel  
ausgeschlossen.<sup>4)</sup>  ja  nein

Schulungsträger:

Maßnahmenbezeichnung:

Name des Schulungsträgers:

Schulungsort: <sup>1)</sup>

Angaben zur Person die in die Elternteilzeitkarenz wechselt:

Name:  SV-Nummer:

Beginn der Elternteilzeitkarenz:

Reduktion der Arbeitszeit:  Stunden/Woche

Monatliches Bruttoentgelt vor Beginn der Elternteilzeitkarenz:\*)EUR

\*) Grundentgelt ohne anteilige Sonderzahlungen, Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung, Überstunden, Überstundenpauschale, Zulagen, Diäten, Zuschläge, Provisionen, etc. im ersten voll entlohnten Monat. Die für die Beihilfe anerkenbare Obergrenze auf Basis einer Vollzeitbeschäftigung entspricht der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage.

## CHECKLISTE FÜR ERFORDERLICHE UNTERLAGEN

Zur Bearbeitung des Begehrens werden folgende Unterlagen des einzustellenden Arbeitnehmers/  
der einzustellenden Arbeitnehmerin benötigt:

- Dienstzettel oder Arbeitsvertrag
- Anmeldung zur Sozialversicherung
- Nachweis über die Qualifizierungskosten
- 

## VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

Der Förderungswerber/die Förderungswerberin verpflichtet sich gegenüber dem Arbeitsmarktservice,

1. den Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin unverzüglich nach Beginn des Arbeitsverhältnisses beim zuständigen Sozialversicherungsträger unter Einhaltung der vorgesehenen Meldefrist anzumelden und die entsprechenden lohnabhängigen Abgaben fristgerecht zu entrichten;
2. während der Dauer des geförderten Arbeitsverhältnisses die vereinbarten Bedingungen (Höhe des Bruttoentgeltes, monatliche Auszahlung an den Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin, ...) nicht zum Nachteil des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin zu verändern;
3. während des Förderungszeitraumes jede Änderung, Unterbrechung oder vorzeitige Beendigung des geförderten Arbeitsverhältnisses unter Angabe des Lösungsgrundes binnen drei Tagen der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice schriftlich bekannt zu geben;
4. die arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten, insbesondere die lohn- bzw. gehaltsrechtlichen Bestimmungen sowie jene des persönlichen und technischen Arbeitnehmer/innenschutzes, der gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Urlaubs- und Arbeitszeitregelungen und des Gleichbehandlungsgesetzes;
5. alle für die Ausübung seiner Tätigkeit notwendigen Berechtigungen ab dem Beginn des Förderungszeitraumes zu haben; das Arbeitsmarktservice über Beihilfen und Zuwendungen von anderen Stellen, die für dieses Arbeitsverhältnis gewährt werden, zu informieren;

<sup>4)</sup> Nur von aus der Bundesverwaltung ausgegliederten Förderungswerbern/Förderungswerberinnen auszufüllen.

6. dem Arbeitsmarktservice zum Zweck der Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung jederzeit Einsicht in sämtliche diese Beihilfe betreffenden Unterlagen zu gewähren, erforderliche Auskünfte zu erteilen und Kopien des Lohnkontos bis spätestens 3 Monate nach Ende des Förderungszeitraumes (spätestens jedoch 3 Monate nach vorzeitigem Ende des Arbeitsverhältnisses) vorzulegen, da anderenfalls keine Beihilfe ausbezahlt werden kann bzw. bereits ausbezahlte Beihilfenbeträge rückgefordert werden müssen;

Der Förderungswerber/die Förderungswerberin nimmt zur Kenntnis, dass

1. bei Nicht-Einlangen des Begehrens innerhalb der vereinbarten Rückgabefrist keine Beihilfe gewährt werden kann;
2. die rechtsverbindliche Entscheidung über die begehrte Beihilfe ausschließlich in Form einer schriftlichen Mitteilung durch die zuständige Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice erfolgt. Im Falle der Gewährung der Beihilfe gelten die Verpflichtungserklärung und die in dieser Mitteilung getroffenen Regelungen als vereinbart. Auf die Gewährung von Beihilfen besteht gemäß § 34 (3) Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG) kein Rechtsanspruch; die Auszahlung des ersten Beihilfenbetrages erst nach Vorlage des Dienstzettels erfolgen kann;
3. eine Beihilfengewährung nur möglich ist, wenn die zu fördernde Person als Ersatzkraft für eine Arbeitskraft eingestellt wird, die in den letzten 3 Monaten vor Einstellung der Ersatzkraft ihre Arbeitszeit wegen Kinderbetreuungspflichten reduziert hat;
4. als Basis für die Bemessungsgrundlage zur Berechnung der Beihilfe das im Begehren angegebene monatliche Bruttoentgelt herangezogen wird und Lohnerhöhungen während des Förderungszeitraumes nicht berücksichtigt werden;
5. der Beihilfenbetrag ohne externer Qualifizierung 33,3% der Bemessungsgrundlage (= Bruttoentgelt + 50%<sup>5)</sup> Pauschale für Nebenkosten) und mit externer Qualifizierung 33,3% plus den errechneten Zuschlag, nicht überschreiten darf;
6. die Beihilfe bei vorzeitiger Beendigung des geförderten Arbeitsverhältnisses eingestellt und im aliquoten Ausmaß abgerechnet wird;
7. die Auszahlung des letzten Beihilfenbetrages erst nach Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung möglich ist;
8. empfangene Beihilfenbeträge zurückzuzahlen sind, wenn arbeits- und/oder sozialrechtliche Vorschriften verletzt wurden;
9. im Falle einer Beihilfengewährung aufgrund falscher Angaben, vorsätzlich bzw. grob fahrlässig gemachter unwahrer Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen die empfangenen Beihilfenbeträge zurückzuzahlen sind, und mit strafrechtlichen Konsequenzen zu rechnen ist;
10. der Bund, das Arbeitsmarktservice, politische Parteien, Clubs wahlwerbender Gruppen in gesetzgebenden Körperschaften und radikale Vereine keine förderbaren Beschäftigungsträger sind;
11. Personen, welche dem geschäftsführenden Organ des Förderungswerbers/der Förderungswerberin angehören, nicht förderbar sind;
12. eine Beihilfengewährung nur möglich ist, wenn ein mindestens 33,3% bzw. 13 Wochenstunden der gesetzlichen bzw. kollektivvertraglichen Wochenstunden umfassendes, vollversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis begründet wird;
13. zur Abrechnung der Beihilfe das monatliche Bruttoentgelt vom Lohnkonto herangezogen wird, wenn dieses geringer ist, als das im Begehren angegebene.

Der Förderungswerber/die Förderungswerberin erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass durch die Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice im Zusammenhang mit der Bearbeitung dieses Begehrens Daten daraus an am gemeinsamen Verfahren beteiligte Behörden, Ämter, Körperschaften und Institutionen weitergeleitet werden. Dem Förderungswerber/der Förderungswerberin ist bekannt, dass gemäß § 8 (1) Z 2 Datenschutzgesetz (DSG 2000) jederzeit ein schriftlicher Widerruf dieser Zustimmungserklärung möglich ist.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift des Förderungswerbers/  
der Förderungswerberin  
Bevollmächtigte(r) Zeichnungsberechtigte(r)  
Stampiglie

<sup>5)</sup> Bei Arbeitsplätzen in gemeinnützigen Einrichtungen, die ihre Mitgliedschaft bei einer bundes- und/oder landesweiten Vernetzungs- und Koordinationsstruktur (in der Regel Dachverbände) nachweisen, erhöht sich bei entsprechendem Ansuchen der für die Berechnung der Bemessungsgrundlage herangezogene Pauschalbetrag auf 51%. Diese Regelung betrifft nur jene Dachverbände, die von der Bundesorganisation des Arbeitsmarktservice oder der jeweiligen Landesorganisation anerkannt werden.